STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRAßE

Drucksache Nr.: 322/2026

Dezernat IV
Federführend: Stadtplanung
Anlagen:
Az.: 220.Bu

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Hambach	05.11.2026	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	05.11.2026	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	05.11.2026	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	05.11.2026	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	10.11.2026	Ö	zur Beschlussfassung

Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Neustadt-Südost" im Stadtbezirk 30 sowie in den Ortsbezirken Hambach und Lachen-Speyerdorf

Antrag:
Der Stadtrat beschließt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neustadt – Südost“ im Stadtbezirk 30 sowie in den Ortsbezirken Hambach und Lachen-Speyerdorf eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB.

Begründung:
Der Stadtrat fasste am 10.11.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Neustadt-Südost“. Ziel des Bebauungsplans ist es, die im Flächennutzungsplan 2040 bereits vorgesehenen gewerblichen Bauflächen G2, G3, und G4 sowie die Fläche Lange Strahläcker Süd als zusammenhängender Gewerbestandort zu entwickeln.

Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere:

- Festsetzung geeigneter gewerblicher Bauflächen;
- Festlegung einer leistungsfähigen und funktionsgerechten Erschließungsstruktur;
- Sicherung der Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz;
- Gliederung der Baugebiete nach städtebaulichen, immissionsschutzrechtlichen und verkehrlichen Erfordernissen;
- Steuerung der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung des Schutzes benachbarter Nutzungen;
- Sicherung von Grün-, Ausgleichs- und Retentionsflächen;
- Berücksichtigung von Klimaanpassung, Starkregenvorsorge und ökologischen Belangen;
- Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen und abschnittsweise umsetzbaren Gesamtkonzepts.

Zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplans „Neustadt-Südost“ wird empfohlen, die vorliegende Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB als Satzung zu beschließen. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt grundsätzlich zwei Jahre. In Einzelfällen sind bestimmte Zeiten darauf anzurechnen.

Im Weiteren wird auf den Satzungstext verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 28.09.2026

Oberbürgermeister